MIT MITTELSTANDS- UND WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG DER CDU/CSU

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

Beschluss des
Bundesvorstands der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU
am 17. November 2006

Benachteiligung mitarbeitender Familienangehöriger in der Sozialversicherung abschaffen

Im deutschen Mittelstand sind zahlreiche kleine und mittlere Unternehmen auf die Mitarbeit von Familienangehörigen angewiesen, um ihre Existenz zu sichern. So zahlen mitarbeitende Unternehmerfrauen und Familienangehörige in Familienbetrieben regelmäßig Beiträge in die gesetzlichen Sozialversicherungen ein. Sie gehen davon aus, dass sie als abhängig Beschäftigte versicherungspflichtig und im Leistungsfall damit auch leistungsberechtigt sind. Allerdings ist es in der Praxis nicht immer gegeben, dass dieser Personenkreis die sozialen Sicherungssysteme in Anspruch nehmen kann. Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Angehörige zahlen über lange Zeiträume Beiträge in die gesetzlichen Sozialversicherungen ein, erhalten aber im Leistungsfall keine Zahlungen.

Mit Wirkung ab 1.1.2005 ist im Rahmen der Hartz-IV-Gesetzgebung das Meldeverfahren hinsichtlich der Beurteilung der Versicherungs- und Beitragspflicht bei Familienangehörigen geändert worden. Auf Antrag der Einzugsstelle durch die (damals) Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (heute Deutsche Rentenversicherung Bund) wird in einem Statusfeststellungsverfahren entschieden, ob eine Beschäftigung oder Mitunternehmerschaft vorliegt. An diese Entscheidung über die Feststellung der Versicherungspflicht ist die Bundesagentur für Arbeit leistungsrechtlich gebunden.

Ein eigenes Recht zur Feststellung steht ihr nicht mehr zu. Dieses Statusfeststellungsverfahren betrifft Anmeldung ab 2005, mithin nur Neufälle. Altfälle, also Personen, die teilweise bereits seit Jahrzehnten Beiträge zahlen, sind von der Neuregelung nicht betroffen. Für diese Personen besteht nach wie vor Rechtsunsicherheit. Die Bundesregierung hat es versäumt, die bestehende Regelungslücke im Rahmen der Beratungen des Verwaltungsvereinfachungsgesetzes Ende Januar 2005 zu schließen. Sie hat die Rechtslage für die Betroffenen sogar noch verschlechtert, in dem sie den Personenkreis der Familienangehörigen durch das Verwaltungsvereinfachungsgesetz eingeschränkt hat. Für die weitaus größte Zahl potentiell betroffener Altfälle bleiben die derzeitige Rechtslage und die Verwaltungspraxis damit weiterhin in höchstem Maße unbefriedigend.

Die MIT spricht sich daher dafür aus, Rechtssicherheit zu schaffen und fordert die Bundesregierung auf, umgehend die gesetzlich notwendigen Anpassungen vorzunehmen.

Einstimmiger Beschluss
17.11.2006, Münster

Charitéstraße 5
10117 Berlin
Telefon 030 220798-0
Telefax 030 220798-22

Volksbank Bonn
BLZ 380 601 86
Konto-Nr. 200 360 9017

info@mittelstand-deutschland.de
www.mittelstand-deutschland.de